

Peter Derleder/Dieter Deiseroth

Der Erste nach dem Krieg

– Zum 80. Geburtstag von Helmut Ridder –

Wer nur wenige Zeilen aus seinem Oeuvre seit den 60er Jahren gelesen hat, erkennt ihn schlagartig wieder. In überbordenden, parenthesesfreudigen Texten finden sich die analytischen Pointen, in denen die Verfassungsrechts- und Politikgeschichte des 20. Jahrhunderts mit blitzendem Intellekt verdichtet ist. Der Leser dringt zu ihnen aber nur vor, wenn er sich in den luxurierenden Satzgefügen auf die Suche begibt, die schlingkrautartigen Assoziationen zurückstreift und dann ruhig beim gedanklichen Kern verweilt. Nichts für Surfer und Sabbler. Noch seine Irrtümer haben manchmal mehr Aufklärung geboten als der Mainstream der gemeinen deutschen Staatsrechtslehre.

Helmut Ridder wurde nichts Apostatisches in die Wiege gelegt. Am 18. Juli 1919, kurz vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung, die ihn später so gründlich beschäftigt hat, wurde er in Bocholt geboren und wuchs ab 1921 am Schloßgraben im westfälischen Ahaus auf, wo heute die Atomwirtschaft vom Zwischen- zum Endlager treibt. Der Vater, von ihm verehrt, war ein standfester katholischer Zentrumsbürgermeister, noch 1932 einstimmig wiedergewählt, seit 1933 die »schwarze Dohle« unter den Hakenkreuzkollegen, einer, der den Parteibeitritt noch im Olympiajahr nicht vollzogen hatte. Der Sohn durchlief nach dem Besuch der kleinen örtlichen »Rektoratsschule«, in der der Leiter den Religionsunterricht zu einer Staatsbürgerkunde mit der Reichsverfassung als Mittelpunkt umfunktionierte, ein humanistisches Gymnasium, mit Abitur 1937 in Coesfeld. Seine Intelligenz, seine sprachliche Gewandtheit waren entwickelt. Aber in der väterlichen Bibliothek stand kein Tucholsky, fand sich nichts von den literarischen Kontroversen der Weimarer Jahre, kein Ossietzky, kein Brecht; Feuchtwangers »Erfolg« hatte sich eher zufällig dahin verirrt. Vor dem Studium stand noch der Arbeitsdienst mit Torfarbeit im Emsland. Wenn er samstags die Latrinenkübel geschleppt hatte, Abiturienten wurden dafür als besonders geeignet angesehen, las er am nächsten Morgen nach dem Sonnenaufgang Hermann Hesses »Morgenlandfahrt«.

1937 begann das Jurastudium im heimatnahen Münster. In den sechs Semestern, die ihn auch nach Freiburg, Köln und Jena führten, kann er außer der juristischen Methode eigentlich nicht viel gelernt haben, was später zu gebrauchen war. Er erwarb aber doch Personen- und Institutionskenntnisse. Bei Scheuner war er während des Kriegessemesters 1939 Seminarteilnehmer. Das Völkerrecht zog ihn von vornherein an, gerade in der Zeit der schwersten Völkerrechtsbrüche. Das Examen 1940 (mit BGB-Klausur und mündlicher Prüfung) war nicht leicht zu organisieren, da die Prüfer teilweise schon militärisch im Einsatz waren. Dann mußte er zum Heer. Ein Nazi war er nicht, ein Held im Nazikrieg wollte er nicht werden. In Halle wurde er zu einem Nachrichtennahaufklärer ausgebildet, der sich im erwarteten Stellungskrieg mit Frankreich an die feindlichen Linien heranrobben sollte, um dort mit der Lauschzange mitzuhören. Sein Französisch mußte gut sein. Der Stellungskrieg fiel

dann jedoch aus, der Verbleib im eroberten Paris war kurz. In Schlesien sollte er sich anschließend (was man nur vermutete) für den Rußlandfeldzug vorbereiten. Ein lernwilliger Schwejk, meldete er sich wieder zur Dolmetschertruppe und erhielt bei ihr 1940/41 weiter Französischunterricht. Als das OKH 1941 Talente für den Entschlüsselungsdienst suchte, wo Leute mit mathematischen und sprachlichen Fähigkeiten gebraucht wurden, war er – nach einer Intelligenzprüfung – zur Stelle. Beim OKH in Berlin, das dort ständig umzog, erlebte er auch eine juristische Nachsozialisation. Dienstlich war er Gefreiter und dann – zur Vermeidung der Besenarbeit – Unteroffizier, während er die Offizierslehrgänge immer absichtsvoll verpaßte.

Als OKH-Dekryptologe konnte er nebenbei bei einer renommierten Rechtsanwaltspraxis am Kudamm mitarbeiten, auf einer ganzen Reihe von Gebieten, vom Internationalen Privatrecht bis zum Jagdrecht, das in den Kriegszeiten eine makabre Blüte erlebte. Er bekam auch Todesurteile mit, die die Anwälte nicht verhindern konnten, und das Verhandeln um die Strafhöhe, wo es auch um die Entscheidung zwischen lebensrettendem Zuchthaus, Gestapohaft und KZ ging. In Berlin traf er Scheuner wieder, der ungeachtet früherer antisemitischer Äußerungen und einer Konzentrationslager billigenden Veröffentlichung in Ridders Sicht kein Nazi war und mit ihm ungeschützt über das Ende der Nazis sprach. Auch eine spätere Anwaltstätigkeit erschien ihm möglich, bis das Gebäude seiner Anwaltspraxis in Schutt und Asche lag. Auf Veranstaltungen an der Universität mit Reinhard Höhn und Ernst Rudolf Huber hörte er sich in die rhetorica tertii imperii hinein.

Für den Entschlüsselungsfachmann bedeutete der Kriegseintritt Brasiliens 1942 die Umstellung auf Portugiesisch. Er besuchte auch einen entsprechenden Universitätskurs mit den verbliebenen wenigen Romanistikstudentinnen. Nur ein Sitzplatz war noch frei. »Sie sitzen auf meinem Platz!« war jedoch plötzlich neben ihm das Veto der zu spät gekommenen Westpreußin Maria, die in Berlin ihren Doktor machte. Daraus wurde eine lebenslange Verbindung.

Zunächst verlagerte das OKH aber Teile seiner Crew nach Jüterbog (zwischen Berlin und Wittenberg), wo sie mit Erfolg, aber in unablässiger Konkurrenz mit all den anderen Diensten Funksprüche jeder Art entzifferten. In dieser Zeit geriet er zufällig an eine anonym angefertigte Abschrift des Manuskripts der Urfassung von Ernst Fraenckels »Doppelstaat«, das für ihn erhellendste Buch all dieser Jahre, aus dem jedoch keine politischen Konsequenzen gezogen werden konnten. Zeitweise erschien der ängstlichen Welt jeder Schildkrötenrücken wie ein aufgetauchtes deutsches U-Boot, selbst im Amazonasgebiet, und die Entschlüssler bereiteten daraus einen bunten Informationssalat.

Ein vielleicht wohlmeinender Jüterboger Vorgesetzter schickte Helmut Ridder wegen eines von einem Nazi mitgehörten gefährlichen Satzfezens zum 20. Juli 1944 dann doch noch an die Front, die schließlich am Colmarer Brückenkopf für geraume Zeit zum Stillstand kam. Wenige Wochen vor Kriegsende machte er sich mit vier anderen Soldaten selbständig, in einem abenteuerlichen Projekt individueller Kapitulation, das er noch heute gern facettenreich erzählt. Offiziell zogen die fünf sich »zum Aufbau einer Funkstation« ins Allgäu und nach Vorarlberg zurück, mit Kaffee als letztem Bestechungsmittel. In Uniform, aber ohne Waffen überquerten sie nach Kontakten mit widerständlerischen österreichischen Bauern, um aus dem Bregenzer Wald ausschwärmender SS nicht in die Hände zu fallen, in der Nacht zum 1. Mai 1945 die Grenze nach Liechtenstein, aus dem verdunkelten zerbombten Deutschland in ein friedliches Paradies mit beleuchteten Fenstern und dörflicher Ruhe. In einem Wirtshaus, in dem die Kellnerin in der Frühe bei dem Anblick der fünf Uniformierten das volle Tablett fallen ließ, baten sie demütig um Internierung. Das Gesuch wurde

behördlicherseits abgelehnt und der Trupp dem »Deutschen Reich« zurücküberstellt, was mit Todesgefahr verbunden war, dann aber doch wenigstens zur Nachtzeit an einem unüberwachten Übergang stattfinden konnte. So konnten sie sich schließlich in französische Internierung retten, zumal die Franzosen wegen ihres späten Kriegseintritts Nachholbedarf an Gefangenen hatten. Aus der mit internierten Soldaten überfüllten Volkshalle in Feldkirch wanderten regelmäßig willkürlich Herausgeholt in Wagenladungen ab in jahrelange Gefangenschaft nach Frankreich. Nur einige Requisitenschränke, in denen die Mageren ohne Atem stehen konnten, boten ein Versteck. Der Kontakt aus den letzten Kriegswochen bewährte sich aber noch, und die fünf Kriegsgefangenen wurden als Angehörige des österreichischen Widerstands nach einigen Tagen entlassen.

Mit Maria hatte er verabredet: »Nach dem Krieg treffen wir uns in Tiefenbach« (bei Oberstdorf), bei einer Tante mit französischen Vorfahren. Maria, die letzte in ihrem Berliner Haus, hatte Anfang März 1945 eine Ausreisegenehmigung beantragt, für die man wichtige Gründe brauchte. »Heirat« war die einzige Lösung. Der Beamte hatte ein Einsehen und genehmigte die Ausreise bis zum 15. März 1945. Sie ließ die Genehmigung verlängern bis zum 30. des Monats, weil sie noch nicht alles geordnet hatte. Am 30. März 1945 fuhr, was sie nicht ahnte, der letzte Zug in ihrer Richtung aus Berlin ab, mit ihr. Sie war schon in Tiefenbach, als er ankam. Ihre Heirat dort – die erste nach dem Krieg – fand am 21. Mai 1945 statt. Der Standesbeamte wußte nicht, was er mit den Regalen voller »Mein-Kampf«-Ausgaben für Brautleute anfangen sollte. Es lag noch keine Weisung vor. Ihre Familie – urprotestantisch – mußte den Katholiken schlucken. Die anschließende gemeinsame Reise nach Ahaus (zu Fuß, mit geliehenen Fahrrädern, mit Güterzügen und Lastwagen) führte über taufrische Zonengrenzen und endete erst Mitte 1945. Die Ehe, aus der vier Kinder hervorgegangen sind, besteht noch heute.

Nachdem das Paar in Ahaus bei seinen Eltern untergekommen war, wurde Helmut Ridder so schnell wie möglich westfälischer Referendar. Promovendi causa suchte er in Münster die rechtswissenschaftliche Fakultät, deren bisherige Gebäude zerstört waren. Aufgrund provisorisch angeklebter Blätter mit Pfeilen gelangte er dann in einen Raum, wo ungeachtet des chaotischen Ambientes im Hintergrund ein Mann am Schreibtisch saß, Friedrich Klein (späterer Mitautor des Grundgesetzkommentars »von Mangoldt/Klein«), der gegen einen unbelasteten, jungen, katholischen westfälischen Juristen als ersten Mitarbeiter nichts einzuwenden hatte. »Wo ist, bitte, die juristische Fakultät?« »Das bin ich«, war der Initiationsdialog. Bei Klein schrieb er bis 1947 eine Dissertation zum Thema »Wesen und Friedensaufgabe des Waffenstillstandes«, ein Opusculum, dessen Verschollensein sein Verfasser nicht beklagt. Im gleichen Jahr wurde er Assessor. Die Prüfung fand notgedrungen in der Wohnung des OLG-Präsidenten statt. Es war alles recht privat, die Richter hatten während der Ausbildung weitgehend nicht einmal mehr Roben für die Verhandlungen gehabt.

Von Münster aus ging Ridder 1948 für ein Jahr als Gastfellow nach Cambridge (England). Er wurde durch das British Council gefördert, als einer der ersten Deutschen nach dem Krieg, obwohl er als Absolvent eines humanistischen Gymnasiums zunächst noch nicht Englisch sprach. Er unterrichtete dann deutsches Verwaltungsrecht nach Walter Jellinek an der Fakultät und am St. John's College. Die ersten englischen Vorlesungen schrieb er Wort für Wort vor. Zugleich hörte er sich in das englische Recht ein und begann mit der Rechtsvergleichung. In seinem Kurs für deutsche Kriegsgefangene unter dem Dach des Universitätsamtes für Extramural Studies behandelte er völkerrechtliche Fragen. Paragraph und Perücke gerieten bei ihm in eine Interferenz.

Als er Weihnachten 1948 nach Deutschland zurückkehrte, war in seiner Wahrneh-

mung der demokratische und soziale Gründungsgeist der unmittelbaren Nachkriegszeit verfloßen, der noch in der Zeitschrift »Die Wandlung«, redigiert von Dolf Sternberger, für ihn zu spüren gewesen war. Hier hatten u. a. Hannah Arendt, Karl Jaspers und Werner Krauss geschrieben. Ridder wurde nun wissenschaftlicher Assistent am Institut für Steuerrecht bei Friedrich Klein und bewahrte seither seinen Respekt vor diesem Rechtsgebiet, obgleich es laufend solche unvergeßlichen Rechtsfragen produzierte wie die, wann der Aufwand für eine Soutane als Werbungskosten zu qualifizieren ist. Er habilitierte sich dann 1950 – als erster nach dem Krieg in Münster – mit einer Arbeit über die verfassungsrechtliche Stellung insbesondere der englischen Verwaltung, eine Arbeit, von der einige Zeit später immerhin ein Kapitel veröffentlicht wurde. Beim Habilitationskolloquium führte ihn Max Kaser ins Herz des römischen Rechts, was allerdings wohl mit leichten Schwindelgefühlen des Kandidaten verbunden war. Die *venia legendi* kombinierte öffentliches Recht und Rechtsvergleichung. Nach Lehrstuhlvertretungen in Berlin (FU), wo er zwei Rufe ablehnte, und Frankfurt wurde Ridder 1952 nach Umhabilitation und Extraordinariat schließlich ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der einzigen von Bürgern gestifteten deutschen Universität in Frankfurt/Main. Hier hatte er engen persönlichen Kontakt zu Franz Böhm, dem Wettbewerbstheoretiker und späteren CDU-MdB, der Ridder gut zu charakterisieren wußte. (»Sie schaffen es, mit einem Bogen spannen fünf Pfeile gleichzeitig in verschiedene Richtungen abzuschießen.«). Mit 33 Jahren hatte er somit ungeachtet des Krieges alle Weihen des Professorenberufs, zudem als einer der wenigen mit dem Renommee eines Forschungsaufenthalts an der Eliteuniversität in Cambridge, zu welchem 1954 noch eine Gastprofessorentätigkeit an der Georgetown University in Washington D. C. hinzukam. Jung, politisch unbelastet, katholisch, mit Koryphäen des Verfassungsrechts vertraut, international aktiv, war er somit prädestiniert, in juristischer oder politischer Funktion einer der Repräsentanten des neuen Staates zu werden, Großkommentator, Verfassungsrichter oder ein weiterer Kronjurist, ein Titel, den die SPD in einer vielsagenden Reminiszenz an die untergegangene Monarchie verlieh, wenn auch dann nur einmal an Adolf Arndt. 1959 ging Ridder in die Nähe der Politik nach Bonn, wo ihm nach dem Godesberger Programm mit Rücksicht auf die bürgerliche Akzeptanz der SPD aus der Richtung Herbert Wehners Avancen für ein Bundestagsmandat gemacht wurden, was dann allerdings Kanalarbeiter hintertrieben, die Stallgeruch oder besser Kanalgeruch vermißten. Den stärksten Konnex mit der amtlichen Politik erlangte Ridder somit als Gutachter und Prozeßvertreter der IG Metall, vor allem aber der hessischen Landesregierung unter Georg August Zinn. Aber zur Realisierung eines der großen Repräsentanzprojekte kam er nie. Das Widerständige in seiner Persönlichkeit verhinderte dies.

Vielleicht nahm es während seiner Frankfurter Jahre seinen Ausgangspunkt bei der »Akademie der Arbeit«, einer schon in der Weimarer Zeit gegründeten, von Hugo Sinzheimer inspirierten gewerkschaftlichen Bildungseinrichtung in der Universität, wo er unterrichtete. Hier kam er mit der politischen und sozialen Praxis der Bundesrepublik stärker in Berührung, vor allem auch mit dem verehrten katholischen Soziallehrer Oswald von Nell-Breuning (»Weihrauch ist ein tödliches Gift«). Als sich die deutsche Staatsrechtslehre erstmals systematisch mit den Grundrechten als unmittelbar geltendem Recht auseinandersetzte und durch die Trias der Herausgeber Franz Neumann, H. C. Nipperdey und Ulrich Scheuner einen gewissen Pluralismus zu realisieren suchte, reihte sich Helmut Ridder mit seinem ersten längerwirkenden Aufsatz zur Meinungsfreiheit ohne Berührungsskrupel in die Reihe der Kollegen ein, die »Die Grundrechte« systematisch konkretisierten. Hier schrieben Professoren (wenige), die unbelastet an die demokratische Tradition von Weimar anknüpften,

ebenso wie solche (viele), die blitzschnell das Naziemblem ausgezogen hatten, die »Hüter der jeweiligen Verfassung«. Carl Schmitt wurde auch von Ridder ein »feines Gespür« für die bürgerliche Rechtsstaatlichkeit ebenso vorbehaltlos zugute gehalten, wie Ridder Vorbehalte gegenüber einer ausschließlichen Zuordnung der Freiheitsideen zur Aufklärung äußerte. Ridder differenzierte jedoch nach den sozialen Dimensionen und Funktionen der Grundrechte und charakterisierte das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereins- und Versammlungsfreiheit als die Grundrechte der Kommunikation, die die soziale Umwelt einzubeziehen haben. Einerseits gab es hier auch das Bekenntnis zum Primat des Sozialstaats gegenüber dem »formalisierten« Rechtsstaat (wenn auch nur in Fußnote 55 e), andererseits aber auch die Einheitsformel: »Die Bundesrepublik ist als Sozialstaat nicht minder Rechtsstaat im Sinne des überzeitlichen christlichen Rule of Law, als sie es als Demokratie ist.«

Die Wissenschaft sollte bei Ridder kein Politicum, sondern wertneutral sein. Ein bißchen Existenzialismus war zu enträtseln, so die (dogmatisch nicht weiter relevante) Unfreiheit durch Intersubjektivität im Sinne Nicolai Hartmanns. Die »Fremdwüchsigkeit« der sozialen Grundrechte ließ Unkoscheres befürchten, das dann jedoch nicht kam. Pressefreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit wurden rechtsdogmatisch konturiert, die Neuheit der Informationsfreiheit nach all den Goebbels-Reden gebührend gewürdigt. Die Struktur der Öffentlichkeit und die Rechte der Presse wurden in moderner Weise umrissen. Der Zitatradius reichte vom Prozeß des Sokrates über Görres bis zu Paul Lazarsfeld. Maunz und Abendroth (mit mehr Zustimmung für letzteren) begegneten sich in dem reichhaltigen wissenschaftlichen Apparat. Von den politischen Analysen des Textes stand eine gegen die übliche Behauptung, Weimar sei an der Inhaltsleere seiner Freiheitsrechte zugrunde gegangen, und verwies auf den Ungeist derer, die die Verfassung angewandt und gebrochen hatten. »Der unglücklichen und gequälten deutschen Reichsrepublik von Weimar hat die militante Demokratie von Bonn keine Kränze geflochten«, war sein distanzierter Befund. Der sozialistischen Kritik, den modernen Freiheitsrechten fehlten ihre notwendigen sozialen Bedingungen (Harold Laski), schloß sich Ridder nicht an. Insgesamt postulierte dieser Aufsatz aber mit seinem gesellschaftstheoretischen, historischen, politischen und verfassungsrechtsdogmatischen, auch eine europäische und internationale Perspektive einschließenden Anspruch die Schwerpunkte seines künftigen Forschungsprogramms, bei der die Kommunikationsfreiheiten eine zentrale Rolle behielten.

Den Einstand bei der Vereinigung der Staatsrechtslehrer brachte das Referat über Enteignung und Sozialisierung. Angesichts der Positionen von Ipsen und Abendroth war die Stellungnahme zu Art. 15 GG eher zurückhaltend und trat dessen Obsoletwerden nicht pointiert entgegen, was den geschichtlichen Verlauf aber auch kaum beeinflußt hätte. Der Frankfurter Zeit verdankt sich auch die für die Gewerkschaften außerordentlich wichtige Schrift zu ihrer verfassungsrechtlichen Stellung im Sozialstaat, die 1960 erschienen ist.

Die Teilnahme an den Kontroversen in der rechtlichen und politischen Arena prägte die weitere Entwicklung Helmut Ridders. In den 50er Jahren war er für die Europaidee aktiv. Hallstein schickte ihn nach Paris zwecks Formulierung der Verfassung einer europäischen politischen Gemeinschaft, aus der dann aber nichts wurde. Spektakulärer war der von ihm mitinitiierte Protest der Frankfurter Rechtsfakultät gegen die Entlassungsglückwünsche der Regierung Adenauer für Neurath und andere Kriegsverbrecher. Die Kontroversen über die deutsche Wiederbewaffnung brachten ihn erst eigentlich auf die politische Bühne. An wichtigen Verfassungsgerichtsprozessen der 50er und frühen 60er Jahre war Ridder ebenso beteiligt, so im Streit gegen den väterlichen Stichtentscheid (gewonnen), für die Volksbefragung zur Wiederbe-

waffung (verloren), gegen Adenauers und Schäffers Fernseh-GmbH (gewonnen). Aber Ridder verbrüdete sich nicht. »Bruder Ridder« nannte ihn – sehr zu seinem Unbehagen – beim gemeinsamen Kampf gegen den Atomtod Martin Niemöller. In Bonn, wo – über gewisse Abgründe hinweg – Kirchheimer und Friesenhahn Freunde geworden waren, wurde Ridder bald Dekan. Daß er den Honorarprofessor Ludwig Erhard zur Einhaltung seiner Lehrverpflichtungen anhielt, galt als respektlos. Daß Ridder in der Chruschtschow-Ära zu einem Kongreß in die Sowjetunion fuhr, galt zumindest als exotisch, war aber mit der Hoffnung auf einen inneren Wandel nach der Entstalinisierung verbunden. Mit den politischen Interventionen der katholischen Kirche setzte Ridder sich seit Beginn der 60er Jahre in glänzenden Polemiken auseinander. Als Autor und Berater des Redaktionsgremiums für die 6. Auflage des »Staatslexikons« der Görres-Gesellschaft stritt er vor allem für einen Abbau der Hypotheken aus dem »Kulturkampf«. In der Lehre galt in Bonn seine Aufmerksamkeit vor allem den Begabten, während dem langsam größer werdenden Fußvolk der Jurisprudenz mehr seine Duldung zuteil wurde.

Das sollte sich mit der Berufung an die Reformuniversität Gießen Mitte der 60er Jahre ändern, wo zunächst eine – im Vergleich zu 1968 – theorieentlastete Studienreform realisiert werden sollte. Der Privatrechtler Flume bat Ridder noch inständig um den Verbleib in Bonn, wohl als einen Korken, der in schwierigerer Zeit den studentischen Unruhegeist in der Flasche zu halten geeignet hätte sein können. Aber Ridder zog in die hessische Provinz, für 23 Berufsjahre bis zur Emeritierung 1988. Auch auf Abendroths Lehrstuhl in Marburg wechselte er später nicht, da er sich mit der Geschichte der Arbeiterbewegung nicht genügend vertraut fühlte. Sein Gießener Lehrstuhl bezog sich auf öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik, wie es ihm vorgeschwebt hatte. Die Studienreorganisation, maßgeblich durch den von der herrschenden Arbeitsrechtslehre ein Jahrzehnt lang ausgegrenzten Thilo Ramm vorbereitet, hatte eine soziale und eine technische Seite. Die vor allem in den Anfangssemestern auf studentische Tutorien setzende neue Juristenausbildung sollte sich auch an Absolventen aus den Arbeiterfamilien wenden und ihnen historische und sozialwissenschaftliche Kenntnisse und die Verantwortung für eine demokratische Rechtsentwicklung vermitteln. Ridder beteiligte sich daran, um Studium und Prüfungen soweit wie möglich zu verbinden. Sein Konzept, Recht und Politik in ihrem Konnex zu verstehen, wissenschaftlich aber streng zu trennen und auf dem »Zivilisationsfaktor Recht« zu bestehen, fügte sich ein. Während aber mancher sozialdemokratische Reformers sich mit den geistigen Umbrüchen von 1968 plötzlich an die (rechte) Wand gedrängt und mit revolutionärem Gestus marginalisiert sah, fand sich Ridder mit den neuen Köpfen gut zurecht. Er kämpfte mit ihrer ersten Generation gegen die Notstandsverfassung. Er bot ihnen Chancen zur Weiterentwicklung, schloß auch Marxisten nicht aus und verwirklichte an seinem Lehrstuhl sein Verständnis von Kommunikationsfreiheit. Kennzeichnend für ihn war, daß er sich selbst mit den zum Teil das 19. Jahrhundert wiederholenden sozialistischen Strömungen nicht identifizierte und fachliches Niveau reklamierte. Er teilte ihre Meinungen nicht (ganz), tat aber das Äußerste, damit sie geltend gemacht werden konnten. Von »Schülern« konnte insoweit kaum gesprochen werden. Manchmal gelang es ihm allerdings nur mit Mühe, die Enttäuschungen über Texte zu verbergen, deren Schwierigkeit ungeachtet ihrer Botschaft eher den Entschlüsselungsdienst als die Arbeiterklasse auf den Plan zu rufen geeignet war. Sein Kampf gegen die Berufsverbote war für ihn in erster Linie auch ein Kampf für den freien Diskurs. Er führte ihn selbst forensisch mit wissenschaftlichem Anspruch und trat deswegen sogar vor dem Bundesverwaltungsgericht als Ordinarius im schwarzen Talar mit roter Samtbahn auf.

Mitte der 70er Jahre erwies es sich aber für Ridder, der bis dahin mit kleineren

Arbeiten ein Mosaik an politischen und verfassungsrechtlichen Bausteinen gebildet hatte, als unumgänglich, seine Position zusammenzufassen. »Die soziale Ordnung des Grundgesetzes« von 1975 hat Ekkehart Stein in diesem Heft rekonstruiert. Der Leser dieser Schrift findet dort einen Autor, der immer noch auf Alternativen zu einer jahrzehntelangen Verfassungsentwicklung besteht. Die Synthese zwischen dem normativ umgesetzten historischen Kompromiß von 1948/49 und einer wertungsasketischen juristischen Methode mag den sozialhistorischen Bedingungen vor Inkrafttreten des Grundgesetzes ein zu hohes Gewicht geben, vor allem bei der Bewältigung neuartiger gesellschaftlicher Probleme, wie sie heute im Gefolge der elektronischen Revolution und des Wandels des Sozialstaats anzugehen sind. Der Angriff auf ein Verständnis der Grundrechte als Werteordnung und die Klage über ihre Auflösung in Abwägungen und Verhältnismäßigkeit können die verschütteten grundlegenden verfassungsrechtsdogmatischen Wege seit dem Lüth-Urteil aber wohl nicht mehr begehbar machen, haben aber als Einforderung verfassungsexegetischer Exaktheit wieder aktuelle Bedeutung. Die Warnung vor einem übermäßigen verfassungsgerichtlichen Regelungszugriff unter Zurückdrängung der parlamentarischen-demokratischen Entscheidungsprozesse hat mit der Steuerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch erneut entscheidendes Gewicht erhalten. Die zentrale Stellung des Demokratieprinzips bei Ridder läßt aber andererseits auch die Frage bestehen, ob dieses Prinzip nicht überstrapaziert wird, wenn man aus ihm auch den Minderheitenschutz und das Niveau der sozialstaatlichen Leistungen ableitet. In jedem Fall macht Ridders Schrift deutlich, auf welch schwankendem Boden die heute dominierende Grundrechtsdogmatik steht.

Fast ein Jahrzehnt lang hat Helmut Ridder von 1975 bis 1984 die Zeitschrift »Demokratie und Recht« als undogmatisches linkes Forum gestaltet, auf radikaldemokratischer Basis, auch wenn der Verlag offenbar finanziell mit DDR-Mitteln subventioniert wurde. Hier schrieben auch, nicht überwiegend, Autoren mit östlichem politischen Modell und ansonsten das ganze Spektrum kritischer Juristen der 68er Generation. Ridder achtete soweit wie möglich auf Sprache, fachliche Solidität und praktische Bedeutung, ließ die verschiedenen Theorieschulen gelten, stellte aber mit seinen eigenen Texten die übrigen Autoren meist in den Schatten. Seine früheren Theorien verbanden sich nunmehr konsistenter und in pointierterer Form, vor allem zu den verdächtigen Wurzeln des deutschen Rechtsdenkens. Die »fix von braun auf schwarz sich färbende Wolle von Naturrechtsepigonentum«, die Angebote »aus dem Vorrat ferner im Angebot bei NS-Söhne« (zu der verweigerten Entschädigung für Sterilisierte), jeder »mit sich selbst als verstrickter Handlungsgenosse ins Reine kommende Zeitgenosse« (zu C. H. Ule als Kommentator des 30. Januar 1933) mußten mit seinem kaustischen Ton rechnen. Nicht locker ließ er gegenüber dem Politisieren der Kirchen, vor allem ihrer Hirten und des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, »dessen demokratische Legitimation bisher noch nicht einmal mit den Mitteln der schwarzen Magie dargetan werden konnte«. Vor allem wettete er gegen die Anmaßung des Bundesverfassungsgerichts, dem er Legasthenie gegenüber Normtexten vorwarf, desgleichen die Produktion von »Law Fiction« durch eine Gesamtschau der Grundrechte, das er gar zum »Bundesamt für Ideologiefertigung« umbenannte und das sich auch nicht länger »seinen hierfür weder rechtlich berufenen noch tatsächlich geeigneten Kopf zerbrechen« sollte über letzte Fragen. Die Entdifferenzierung der Grundrechtsdogmatik durch den »zur vollen Raserei entfesselten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit« rügte er hartnäckig und fand in ihm die jeweils »opportune Mischung von Recht mit Nicht-Recht«. Dabei hielt Ridder viele Urteile im Ergebnis für richtig, nur in der Begründung für – oft abgrundtief – falsch. Der Verfassungsschutz, für ihn »eine Vermählung von Pickelhaube

und Gartenlaube«, zudem noch unter der Aufsicht eines »glühenden Verehrers des jungen Marx« (Innenminister Maihofer) provozierte mehr seinen Spott als seine Sorge, wohl in der Einsicht, daß das Testat der Harm- und Nutzlosigkeit mehr trifft als ein großdimensioniertes Schreckensgemälde. Das galt auch für die »trotz agent-provocateuristischer Aufpöppelung dahinsiechende Anarcho-Szene«. Manchmal griff er in einem Absatz, einer Fußnote oder einem einzigen Begriff Mißstände auf, so wenn er die Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Soraya bis Caroline als Prostitutionsethik bezeichnete, weil sie Schadensersatz dafür gibt, daß sich Pseudogrößen an einer Stelle einmal nicht prostituieren. Persönliche Spitzen scheute er nie, sei es gegen »Push- und Blitzgutachter« (Stern und Kriele), »Starmoralisten« (Adolf Arndt) oder – im Ensemble – »den ›Leuchtturm‹ für die halbgebildeten Führungseliten« (die FAZ). Ganz anders als Abendroth, der Polemik stets vermied, gab er ihr eine analytisch-literarische Dimension.

Auch der juristischen Linken schrieb er manches ins Stammbuch. »Das Geflenne über den Freispruch wegen des Handels mit der von einem Medium namens Adolf Hitler zu Papier gebrachten Programmschrift mit den von allen seinerzeitigen deutschnationalen, demokratiefeindlichen und antisemitischen Schulmeistern gehegten kleinbürgerlich-barbarischen Visionen« war ihm ebenso zuwider wie die »Wissenschaftsbeugung als Waffe gegen die alltägliche Rechtsbeugung der dominanten Jurisprudenz.« Auf den Geist gingen ihm auch die »Bewacher des linken Konsensrandes«, mit denen er bei seiner Zeitschrift zu tun hatte. 1984 trat er nicht ohne Kontroverse als Redakteur ab. Im letzten von ihm verantworteten Heft hieß es noch einmal im Streit mit dem Modell offener Güterabwägung. »Das Wort des Gesetzes! Lesen wir das Gesetz!« Wissenschaftlichkeit – in seinem persönlichen Verständnis – war ihm nicht durch Gesinnung aufzuwiegen. Strategische Wahrheiten haßte er.

So fest über Jahrzehnte seine juristischen Kriterien für die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland waren, so wenig gaben sie her für die Beurteilung der Vorgänge im Realsozialismus zwischen 1968 und 1989, wo die Hoffnung auf Entwicklung zur Demokratie, das Verständnis für die besondere Lage der einzelnen Nationen und das Bewußtsein der deutschen geschichtlichen Verantwortung das Urteil verunsicherten. Hier sind Ridder gewiß auch politische und rechtliche Irrtümer unterlaufen, und mancher von ihm zeitweilig sogenannte Drittwegler wird ihm dies als unkritische Hinnahme realsozialistischer Mißstände und Ausnahmezustände nachtragen. Zu Polen blieb stets eine besondere Verbindung, wohl auch weil seine Frau ihre Jugend in deutsch-polnischer Biculturalität verbracht hatte. Über alle politischen Wirrungen hinweg wurde Ridder von den polnischen Kollegen dafür auch akademisch geehrt. Die Ehrungen in der Bundesrepublik hielten sich in Grenzen. Aus der Staatsrechtslehrervereinigung war er irgendwann ausgetreten. Vor allem war auch sein Verhältnis zur Sozialdemokratie zu kritisch geworden. Die Treue hielt ihm der Kreis der jungen Wissenschaftler, die er seit den 70er Jahren an sich gebunden und betreut hatte und aus denen Professoren, Richter, Verwaltungsbeamte (bis hinein in die gegenwärtige Regierungsmannschaft) hervorgegangen sind. Sie alle haben sich an Helmut Ridder als intellektueller Persönlichkeit außerhalb der Theorienetze von Kritischer, Diskurs-, Systemtheorie und Dekonstruktivismus abgearbeitet, mit ihm zusammen geschrieben, sich teilweise von ihm abgelöst und ihn sich dann auch wieder zu eigen gemacht. Sie haben zum Teil auch in den von ihm mit herausgegebenen Zeitschriften »Blätter für deutsche und internationale Politik« und »Neue Politische Literatur« sowie an dem von ihm realisierten Kommentar zum Versammlungsrecht mitgeschrieben, der sich schon im Forschungsprogramm von 1954 angekündigt hatte. Im Alternativkommentar zum Grundgesetz hat Helmut Ridder 1984 unter anderem die »gesamtdeutschen Wucherungen« der Bundesangehörigkeit analysiert und die Rechts- und Real-

geschichte der politischen Diskriminierung im öffentlichen Dienst geschrieben. Wie schwer ein so erratischer Denker bei einer Grundgesetzkommentierung einzusetzen war, zeigt seine zahlreiche Grundgesetzbestimmungen insgesamt erfassende Kommentierung zum »Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung«, mit der er die Überdehnung der verfassungsgerichtlichen Interpretationsfreiheiten zu Lasten der demokratischen Legalität kritisierte.

Unter den nach der Emeritierung 1988 erschienenen Arbeiten sind noch diejenigen besonders bedeutsam, die die rechtliche Konstruktion der deutschen Einheit betreffen. Ausgehend vom Spionageurteil des Bundesverfassungsgerichts, streng am Text des Grundgesetzes, insbesondere seines Art. 23 a. F. argumentierend, weist er auf die begriffliche Pfuscharbeit hin, die beim »Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes« geleistet wurde, mit den Widersprüchen zum KPD-Urteil und zum Grundlagenvertragsurteil, dem von Helmut Külz sogenannten Kyffhäuser-Urteil (mit der Annahme einer virtuellen Zugehörigkeit aller Teile Deutschlands zum 1871 gegründeten und von der mit ihm identischen Bundesrepublik Deutschland fortgesetzten Deutschen Reich). Hier wird in plastischer Weise deutlich, wie die herrschende Staatsrechtslehre mitsamt dem Bundesverfassungsgericht der bundesrepublikanischen Politik »die Schleppe trägt«, statt ihr die Völkerrechts- und Verfassungsrechtsformen zuzuweisen, die in der Staatengemeinschaft ansonsten üblich sind. Der Quark des deutschlandrechtlichen Kalten-Kriegs-Credos, »daß die DDR niemals etwas anderes« gewesen sein soll »als ein abtrünniger Teil der BRD«, wird von Ridder noch einmal einer juristischen Prüfung unterzogen und zu Recht beanstandet. Wie statt des Art. 146 der Art. 23 GG »aus der Ablage« herausgeholt wurde, daß ein Einigungsvertrag eigentlich die Rechtsform einer Fusion (unter Entstehung eines neuen Gesamtstaates) ist, daß der Beitritt dies aber gerade vermeiden will, daß es dazu mangels einer entsprechenden rechtlichen Legitimation eines »revolutionären Aktes« der Volkskammer bedurfte, daß statt des Beitritts eigentlich eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vollzogen wurde, daß das Grundgesetz aber nach dem Kyffhäuser-Urteil schon vorher in der DDR galt und daß in der alle Widersprüche vereinigenden juristischen Sekunde des Inkrafttretens des Grundgesetzes auf dem Gebiet und für die Bürger der DDR gerade Art. 23 Satz 2 a. F. GG außer Kraft trat, um weitere deutsche Grenzgebetswünsche auszuschließen, das ist – als Gegenstück zu allen Opportunitätsbegutachtungen – mit unnachahmlicher rechtsdogmatischer Klarheit in der Schrift »Die deutsch-deutsche Spionage«, 1996, herausgearbeitet und damit »Deutschlands immerwährende Flucht vor der Geschichte«, die auch durch barmherzige Anwendung der Regel »falsa demonstratio non nocet« im Völker- und Verfassungsrecht nicht zu eskamotieren ist.

In eindrucksvoller Weise ist hier am Ende seines achten Lebensjahrzehnts noch einmal die spezifische Methodik und einmalige intellektuelle Unabhängigkeit Helmut Ridders zu greifen. Das halbe Jahrhundert aktiver Teilnahme an der Geschichte hat – vielleicht gerade aufgrund der vorangegangenen Schwejk-Rolle und der Traditionsverstrickungen des Anfangs – einen jeder Schule abholden singulären Geist hervorgebracht, am Ende eher den aufklärerischen Denker des 18. Jahrhunderts zuzugesellen, zu denen er in seinen Anfängen noch Distanz hielt. Es wird der zu allzu viel Opportunismus fähigen deutschen Staatsrechtslehre nicht gelingen, ihren in der Verbindung von Verfassungsrechtsdogmatik und politikwissenschaftlicher Analyse herausragenden Kopf und besten Stilisten seit 1945 auf Dauer ins Abseits zu bringen. Die historische Distanz zu den politischen Vorgängen zwischen 1919 und 1989 wird die nächste Generation befähigen, sich Ridders Analysen der Bundesrepublik Deutschland erst recht anzueignen.